

# Öffentliche Bekanntmachung

## Aufstellungsbeschluss und Durchführung der Offenlage zur „Einfriedungssatzung – Teilbereich Hauptstraße“

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Denzlingen hat am 12.03.2024 die Aufstellung der „Einfriedungssatzung – Teilbereich Hauptstraße“ gemäß § 74 Abs. 1 und 6 LBO i.V.m. § 13 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde der vorgelegte Entwurf zur „Einfriedungssatzung – Teilbereich Hauptstraße“ gebilligt und als Grundlage für die Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Verfahren erfolgt ohne die Durchführung einer formellen Umweltprüfung.

### Ziele und Zwecke der Planung

Städtebauliches Ziel der Einfriedungssatzung ist die Wahrung eines einheitlichen Ortsbildes entlang der identitätsstiftenden Hauptstraße in Denzlingen. Dabei sind sowohl die Höhe und Lage der Einfriedungen aus ästhetischen und sicherheitstechnischen Gründen als auch die Materialwahl im Hinblick auf die Gestaltung eines traditionellen Ortsbilds und auf ökologische und nachhaltige Bauweisen von Bedeutung. Aufgrund der zunehmenden Errichtung von privaten Einfriedungen, die insbesondere zum öffentlichen Straßenraum verhältnismäßig hoch und verunstaltend in Erscheinung treten und sich nicht ins bisherige Ortsbild einfügen, soll nun eine Satzung zur Regelung der Zulässigkeit von Einfriedungen aufgestellt werden.

### Lage des Plangebiets

Der ca. 19,8 ha große Geltungsbereich schließt den bisher nicht überplanten Innenbereich entlang der Hauptstraße ein, da in den angrenzenden durch Bebauungspläne geregelten Gebieten bereits Festsetzungen zu Einfriedungen bestehen und stellt damit auch einen Lückenschluss zu angrenzenden Bebauungsplangebietem dar. Der Geltungsbereich wird durch die westlichen Grundstücksgrenzen der westlich an die Wasserer Straße grenzenden Grundstücke begrenzt und zieht sich im Osten bis zum Siedlungsrand. Er umfasst somit den ortsbildprägenden Teil der Hauptstraße.

Im Einzelnen gilt der Abgrenzungsplan vom 12.03.2024. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus der folgenden Plandarstellung:



Darstellung des Plangebiets, ohne Maßstab

Der Vorentwurf der „Einfriedungssatzung – Teilbereich Hauptstraße“ wird mit Begründung

**vom 22.03.2024 bis einschließlich 28.04.2024**

auf der Homepage der Gemeinde Denzlingen unter <https://www.denzlingen.de> (→ Planen, Bauen & Verkehr → Bauleitplanung und Gemeindeentwicklung → Bauleitplanung im Verfahren) bzw. <https://www.denzlingen.de/eip/pages/bebauungsplaene-im-verfahren.php> veröffentlicht.

Zusätzlich können alle Unterlagen auch ab dem 22.03.2024 im Rathaus der Gemeinde Denzlingen, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen, während der üblichen Dienstzeiten (Dienstzeiten: Montag bis Freitag, vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstagnachmittag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Flur des Verbandsbauamtes im 2. OG, neben dem Büro Zimmer Nr. 3.05 eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2). Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden (Tel.: 07666/611-1721).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen per E-Mail an [sekretariat.bauamt@denzlingen.de](mailto:sekretariat.bauamt@denzlingen.de) sowie bei Bedarf ergänzend – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – bei der Gemeinde (Anschrift s.o.) abgegeben werden.

Zur Ergebnismitteilung nach Behandlung der Stellungnahmen im Gemeinderat ist die Angabe der Anschrift der Verfasser zweckmäßig. Die Ergebnismitteilung kann erst im nächsten Verfahrensschritt erfolgen. Bitte beachten Sie, dass dies in der Regel einige Monate in Anspruch nehmen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Denzlingen, 12.03.2024  
gez. Markus Hollemann  
Bürgermeister